

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Geschäftsordnung

des Akademischen Senats der
Humboldt-Universität zu Berlin (GO-AS)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 30 / 2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

17. Jahrgang / 27 . Juni 2008

Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin (GO-AS)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben.

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht
- § 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern
- § 3 Vertretung
- § 4 Mandatsbeendigung
- § 5 Leitung der Sitzungen
- § 6 Ferienausschuss
- § 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

II. Sitzungen

- § 8 Termin und Dauer
- § 9 Einberufung
- § 10 Tagesordnung, Vorlagen
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Beratung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anfragen

III. Abstimmung und Wahlen

- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Abstimmung
- § 18 Wahlen
- § 19 Erlass von Satzungen

IV. Ehrungen

- § 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit b Nr. 13 VerfHU

V. Kommissionen und Senatsbeauftragte

- § 21 Kommissionen
- § 22 Senatsbeauftragte

VI. Geschäftsstelle und Protokoll

- § 23 Geschäftsstelle
- § 24 Protokollführung

VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

- § 25 Änderung der Geschäftsordnung
- § 26 Geltungsbereich
- § 27 Inkrafttreten

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin gibt sich auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 VerfHU die folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht

(1) Dem Akademischen Senat gehören gemäß § 4 Abs. 1 VerfHU 25 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:

1. dreizehn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. vier akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. vier Studierende,
4. vier sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht können gemäß § 4 Abs. 2 VerfHU an den Sitzungen teilnehmen:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Vorsitzenden der Kommissionen des Akademischen Senats,
- die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kuratoriums,
- die Dekaninnen und Dekane,
- die Direktorinnen und Direktoren der Zentralinstitute,
- die Generaldirektorin/der Generaldirektor des Museums für Naturkunde,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des ReferentInnenrats,
- die Frauenbeauftragte,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Personalrats.

(3) Die Sitzungen des Akademischen Senats werden durch die Präsidentin/den Präsidenten oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet (Sitzungsleitung).

(4) Der Akademische Senat kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen. Die vom Akademischen Senat gewählten Mitglieder des Medizinsenats und die Studiendekaninnen/Studiendekane haben Rede- recht, um beratend mitwirken zu können.

§ 2 Informationsrechte und Auskunftspflicht gegenüber Gremienmitgliedern

(1) Jedes Mitglied eines Gremiums der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Recht zur Akteneinsicht; die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat sind zur Auskunft verpflichtet (§ 39 Abs. 2 VerfHU). Dies wird in Erfüllung des Verfassungsauftrags für den Akademischen Senat nachfolgend konkretisiert.

(2) Gremienmitglieder im Sinne des Abs. 1 sind neben den Mitgliedern des Akademischen Senats nach § 4 VerfHU, seiner Kommissionen nach § 6 VerfHU und Arbeitsgruppen nach § 6 Abs. 3 VerfHU auch die Senatsbeauftragten nach § 28 Abs. 4 VerfHU und alle nach § 1 Abs. 2 VerfHU mit Rede- und Antragsrecht ausgestatteten Personen.

(3) Während der Sitzungen kann das Auskunftersuchen durch Gremienmitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin unmittelbar an die auskunftspflichtige Person gestellt werden. Dem Auskunftersuchen ist grundsätzlich sofort nachzukommen. Sollte eine Informationseinholung durch die zur Auskunft verpflichtete Person notwendig sein, so ist dies kurz darzulegen; der Auskunftspflicht ist in diesen Fällen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu entsprechen. Die schriftliche Auskunft ist im Rahmen der nächsten Sitzung zu verlesen und dem Protokoll der Gremiumssitzung beizufügen.

(4) Auskunftersuchen können von den berechtigten Personen auch schriftlich gestellt werden. Schriftliche Auskunftersuchen sind innerhalb von vierzehn Tagen zu beantworten. Auf Wunsch des Auskunftersuchenden ist die schriftliche Auskunft zu veröffentlichen. Dies geschieht durch Verlesung in der nächsten Sitzung des Gremiums, dem der Antragssteller angehört, und durch die Beifügung der schriftlichen Auskunft zum Protokoll dieser Gremiumssitzung.

(5) Akteneinsicht durch die berechtigten Personen ist mit Ausnahme von

- a) Berufungsunterlagen, die im Gremienreferat zur Einsicht ausliegen,
- b) Forschungsunterlagen, die in der Forschungsabteilung zur Einsicht ausliegen,
- c) Studiensverwaltungsunterlagen, einschließlich der Kapazitätsberechnungen und deren Grundlagen, die in dem Bereich des Vizepräsidiums für Lehre und Studium ausliegen, ohne Prüfungsunterlagen und Studierendendatenunterlagen,
- d) datenschutzkonforme Evaluationsunterlagen, einschließlich der Forschungsevaluierung, die bei der mit der Evaluierung beauftragten Stelle zur Einsicht ausliegen,

nur nach vorherigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist mindestens drei Arbeitstage vor der gewünschten Akteneinsicht bei der einsichtsgewährenden Stelle einzureichen. Elektronische Antragsstellung steht der Schriftform gleich. Ist die einsichtsgewährende Stelle nicht eindeutig bestimmbar, so ist der Antrag auf Akteneinsicht an die Präsidentin/ den Präsidenten der HU zu richten.

Akten sind alle zu einem Vorgang gehörenden Unterlagen, einschließlich der elektronischen Medien, insbesondere auch E-Mails.

(6) Akteneinsicht kann aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen des Geheimnisschutzes versagt werden. Datenschutzrechtliche Gründe liegen vor, wenn durch die Einsicht das informationelle Selbstbestimmungsrecht Dritter gefährdet wird; Gründe für den Geheimnisschutz sind insbesondere die Gefahr der Strafvereitelung und die Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Versagung bedarf der Schriftform und der Begründung. Die Begründung muss sich detailliert auf das Berliner

Datenschutzgesetz, insbesondere auf die Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit, und/oder auf das Informationsfreiheitsgesetz stützen. Die schriftliche Versagung ist spätestens am dritten Tag nach dem Akteneinsichts Antrag dem Antragssteller zu übermitteln; eine Kopie der schriftlichen Versagung ist dem Beauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz in Berlin zuzuleiten.

§ 3 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung gemäß der Regelung in der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) von der jeweils rang-nächsten Bewerberin/dem jeweils rang-nächsten Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen; diese ist der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 4 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der Sitzungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung an den Zentralen Wahlvorstand (ZWV) gemäß der Regelung in der HUWO bleibt davon unberührt. Die Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Zugang der Mitteilung des ZWV beim Akademischen Senat wirksam.

§ 5 Leitung der Sitzungen

(1) Die Präsidentin/der Präsident oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Akademischen Senats gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

(3) Entscheidet das Präsidium gemäß § 12 Abs. 1 und 2 VerfHU, ist in der darauf folgenden Sitzung des Akademischen Senats darüber zu informieren.

§ 6 Ferienausschuss

(1) In der letzten Sitzung während der Vorlesungszeit jedes Semesters soll der Akademische Senat gemäß § 60 Abs. 5 BerIHG für die anschließende vorlesungsfreie Zeit einen Ausschuss dringender Aufgaben einsetzen.

- (2) Dem Ferienausschuss gehören an:
- a) sieben Professorinnen/Professoren,
 - b) zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - c) zwei Studierende,
 - d) zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 1 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.

Die Statusgruppen legen auf konsensueller Basis ihre Vertreterinnen/Vertreter für den Ferienausschuss fest. Dabei kann auch ein Rotations-

verfahren Anwendung finden. Spätestens vor der letzten Sitzung des Akademischen Senats während der Vorlesungszeit sind diese Vertreterinnen/Vertreter bekannt zu geben. Sollte innerhalb der Gruppe kein Konsens bestehen, so regelt sich die Zusammensetzung des Ferienausschusses nach dem Wahlergebnis zum Akademischen Senat.

(3) Dem Ferienausschuss dürfen folgende Angelegenheiten nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

§ 5 Abs. 1

lit. a Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4,

lit. b Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7 (2. HS),

Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14,

lit. c Nr. 1, Nr. 5 der VerfHU.

§ 7 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats.

Weicht der Verhandlungsablauf von der Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

II. Sitzungen

§ 8 Termin und Dauer

(1) Sitzungen sollen in der Regel dreiwöchentlich dienstagsvormittags stattfinden. Der Akademische Senat bestimmt in seiner letzten Sitzung in der Vorlesungszeit eines Semesters die Sitzungstermine für die Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder aber eine geschlossene Mitgliedergruppe dies verlangt. Auch die weiteren Sitzungen sollen dienstagsvormittags stattfinden.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss die Sitzungsleitung die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Sie kann die Sitzung auch bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist. Für diesen Fall kann sie entscheiden, ob die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt gegebenenfalls nichtöffentlich weitergeführt wird.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen nicht länger als fünf Stunden dauern. Eine Verlängerung der Sitzung über fünf Stunden hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats. Nicht mehr behandelte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 9 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens am achten Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Akademischen Senats sowie den Teilnehmerinnen/Teilnehmern gemäß § 1 Abs. 1 zugesandt bzw. per Fach bereitgestellt werden. Die Art der Zustellung wird mit der Geschäftsstelle vereinbart.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Sitzungsleitung die Frist gemäß Absatz 1 auf zwei Arbeitstage herabsetzen. In diesem Fall gilt die Sitzung nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Dringlichkeit der Tagesordnungspunkte durch Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 anerkannt wird.

(3) Wird in einer Sitzung des Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass die Sitzungsleitung dies mündlich verkündet.

(4) Sitzungstermin und Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.

§ 10 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum 20. Tag vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung unter Beifügung einer Beschlussvorlage (siehe Anlage 1) und den erforderlichen Unterlagen eingegangen sein. Vorlagen und etwaige weitere Unterlagen sind in einfacher (Ordnungen in zweifacher und Berufungsunterlagen in dreifacher) Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen.

Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung. Sie sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor. Sie kann bestimmte Gegenstände für die en-bloc-Abstimmung empfehlen.

(2) Der Akademische Senat stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Akademischen Senat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Akademischen Senats mit Ausnahme von Personalangelegenheiten sind öffentlich.

(2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds des Akademischen Senats kann dieser den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen. Nicht zur Öffentlichkeit gehören die ersten Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Mitglieder und die Teilnehmerinnen/Teilnehmer gemäß § 1 Abs. 2.

§ 12 Beratung

(1) Die Sitzungsleitung schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Sie kann durch Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erneut eröffnet werden.

Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist die Redeliste zu verlesen. Antragstellerinnen/Antragsteller und Berichtstatterinnen/Berichtstatter können sowohl zu Beginn wie zum Abschluss der Beratung das Wort verlangen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(2) Der Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen. Die Beratungsgegenstände sind in diesem Fall auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

(3) Der Akademische Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung beschließen, dass er sich mit einem Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht weiter befassen will. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, darf er im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Wird er angenommen, gilt dieser Gegenstand als erledigt. Über die Angelegenheit darf in derselben Sitzung nicht mehr beraten werden.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:

1. Unterbrechung der Sitzung (§ 8 Abs. 2)
2. Änderung der Tagesordnung (§ 10 Abs. 2)
3. Ergänzung der Tagesordnung
4. Aufnahme eines Beratungspunktes gemäß § 14 Abs. 3
5. Absetzung von der Tagesordnung
6. Dringlichkeitsbeschluss (§ 10 Abs. 3)
7. Schluss der Sitzung
8. Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall (§ 11 Abs. 2)
9. Schluss der Redeliste (§ 12 Abs. 1)
10. Wiedereröffnung der Redeliste gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2
11. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
12. Vertagung (§ 12 Abs. 2)
13. Nichtbefassung (§ 12 Abs. 3)
14. Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags
15. Geheime Abstimmung (§ 17 Abs. 3)
16. Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 1 Abs. 4)
17. Abweichung von der Behandlung in zwei Lesungen (§ 19 Abs. 1)
18. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2)

(2) GO-Anträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

§ 14 Anfragen

(1) Für jede Sitzung ist der Tagesordnungspunkt „Aktuelle Halbe Stunde“ vorzusehen. Dessen Dauer sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die „Aktuelle Halbe Stunde“ beginnt mit einer Erklärung des Präsidiums, in der es seinen Informationspflichten aus der Verfassung nachkommt (vgl. § 12 VerfHU). Mitglieder und Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht haben die Möglichkeit, mündliche und schriftliche Anfragen zu stellen. Anfrage und Antwort werden im Sitzungsprotokoll vermerkt. Schriftliche Anfragen sind spätestens bis zur übernächsten Sitzung zu beantworten.

(3) An die Bekanntgabe bzw. Beantwortung von Fragen schließt sich keine Beratung an. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 VerfHU bleiben unberührt. Nach Bekanntgabe bzw. Beantwortung können die Mitglieder des Akademischen Senats nach Maßgabe der Redeliste Zusatzfragen, die sich aus der Antwort ergeben, stellen. Ergibt sich aus der Informationspflicht ein dringlicher Beratungsbedarf, so kann der Akademische Senat mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Punkt in die Tagesordnung aufnehmen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig endgültig verlassen, haben sich aus der Anwesenheitsliste auszutragen und ggf. die Vertretung anzuzeigen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Von Amts wegen wird sie nicht festgestellt, mit Ausnahme der Abstimmungen über außerplanmäßige Professuren und Honorarprofessuren, um die gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG erforderliche doppelte Professorenmehrheit zu gewährleisten. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden. Wird die Beschlussunfähigkeit zu einem Punkt in der Tagesordnung festgestellt, die eine Abstimmung oder Wahl zum Gegenstand hat, so wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut behandelt. Wird der Akademische Senat nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist er gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die VerFHU nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG).

Beschlüsse, die eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder bzw. der Anwesenden erfordern, sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bzw. der Anwesenden des Akademischen Senats dem Antrag zustimmen.

Bedürfen Beschlüsse der doppelten Mehrheit, muss außer der Mehrheit des Akademischen Senats auch die Mehrheit der dem Akademischen Senat angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zustimmen.

(2) Ist ein Beschluss des Akademischen Senats gemäß § 46 Abs. 3 BerlHG i.V.m. § 41 Abs. 1 VerFHU in einer Angelegenheit der Forschung, der künstlerische Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, in der er Entscheidungsbefugnis hat, gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden (suspensives Gruppenveto). Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt. Ein weiteres Veto derselben Mitgliedergruppe ist zu diesem Gegenstand ausgeschlossen.

(3) Das Gruppenveto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die Sitzungsleitung hat den Vorsitz inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die das Veto einlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag zur endgültigen Entscheidung im Akademischen Senat erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Eine erneute Entscheidung des Akademischen Senats soll erst erfolgen, wenn der Vermittlungsausschuss einen Beschlussvorschlag erarbeitet hat, frühestens aber nach einer Woche. Vorher darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Der Akademische Senat kann dem Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen oder die ursprüngliche Entscheidung bestätigen.

§ 17 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG sind unzulässig.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Betrifft der Gegenstand der Änderung Finanzfragen, ist der Antrag weitergehender, der größere finanzielle Auswirkungen für die Humboldt-Universität zu Berlin erwarten lässt.

(3) Geheime Abstimmungen finden bei Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds des Akademischen Senats statt (§ 47 Abs. 4 BerlHG).

(4) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 kann über eine Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollerklärung). Die Erklärung muss während der Sitzung angekündigt werden. Ihr Text muss spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung der Schriftführerin/dem Schriftführer vorgelegt werden. (§ 40 Abs. 4 VerFHU)

(5) Jedes Mitglied gemäß § 1 Abs. 1, das bei einer Abstimmung über Beschlüsse, die anderen Stellen zugeleitet werden, überstimmt worden ist, kann verlangen, dass dem Beschluss ein Minderheitsvotum beigefügt wird. Es muss während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. (§ 40 Abs. 4 VerFHU)

§ 18 Wahlen

(1) Für alle Wahlen des Akademischen Senats gilt die Wahlordnung der HU (HUWO) entsprechend.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers soll vorliegen.

(3) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt. Für die Anfechtung der Wahl finden die entsprechenden Vorschriften der HUWO Anwendung. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft der Akademische Senat.

§ 19 Erlass von Satzungen

(1) Satzungen, die der Akademische Senat gemäß § 5 Abs. 1

lit. a Nr. 1, Nr. 5,

lit. b Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 (sofern es sich um Satzungen handelt), Nr. 9, Nr. 11 (2. HS),

lit. c Nr. 2 VerFHU

erlässt oder ändert, werden in zwei Lesungen beraten.

Durch Beschluss des Akademischen Senats kann mit einfacher Mehrheit auf die zweite Lesung verzichtet werden.

(2) Vorlagen über den Erlass von Rechtsvorschriften müssen eine erläuternde Begründung enthalten. Das gleiche gilt für die Änderung bestehender Rechtsvorschriften. Die oder der Vorsitzende des die Rechtsvorschrift vorlegenden Gremiums oder ein von der zuständigen Stelle bestimmtes Mitglied hat dem Akademischen Senat die Vorlage zu erläutern.

(3) Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass zur Rechtmäßigkeit der Satzung im Rahmen der ersten Lesung Stellung genommen wird.

(4) Nach der ersten Lesung ist der Satzungsentwurf in der HU – einschließlich Intranet – zu veröffentlichen und an die Fakultäten und Zentraleinrichtungen zur Diskussion zu überweisen.

(5) Vor der Beschlussfassung sind die Fakultäten und Zentraleinrichtungen auf Antrag zu hören.

IV. Ehrungen

§ 20 Verfahren bei der Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Nr.13 VerFHU

Die Beschlussfassung über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors, des Titels einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät erfolgt in zwei Lesungen; im übrigen entspricht das Verfahren dem einer Berufung (vgl. auch § 15 Abs. 2). Der Akademische Senat kann durch Beschluss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die zweite Lesung verzichten. Die erste Lesung dient der allgemeinen Beratung über den Antrag auf Ehrung. Der Akademische Senat legt in der ersten Lesung fest, welche Unterlagen zur zweiten Lesung über die Ehrung noch beizubringen sind.

V. Kommissionen und Senatsbeauftragte

§ 21 Kommissionen

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidiums bildet der Akademische Senat gemäß § 6 Abs. 1 VerFHU Ständige Kommissionen für:

1. Entwicklungsplanung (EPK),
2. Haushalt (HHK),
3. Forschung und wissenschaftlichen
4. Nachwuchs (FNK),
5. Lehre und Studium (LSK),
6. Medien (MK),
7. Standortentwicklung (StEK),
8. Frauenförderung (KFF).

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 VerFHU haben in der Ständigen Kommission für Lehre und Studium die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.

(3) Gemäß § 6 Abs. 3 VerFHU kann der Akademische Senat weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.

(4) Gemäß § 6 Abs. 4 VerFHU kann der Akademische Senat im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. Gilt für die übertragene Entscheidungskompetenz gemäß § 47 Abs. 1 BerlHG die doppelte Professorenmehrheit, ist die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 entsprechend zu treffen. Bei der Übertragung der Entscheidungskompetenz kann der Akademische Senat qualifizierte Mehrheiten bei der Entscheidung in der Kommission vorsehen.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen werden gemäß § 61 Abs. 2 BerlHG von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen benannt. Die Benennung sollte einvernehmlich erfolgen. Kann Einvernehmen unter den Gruppenlisten nicht hergestellt werden, so haben die Gruppenlisten ein Benennungsrecht für Kommissionsvertreter im Verhältnis der Stärke der einzelnen Liste. Hierbei sind die zu vergebenden Sitze aller Kommissionen zu addieren und nach dem Hare/Niemayer-Verfahren zu verteilen.

(6) Die Präsidentin/der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person nimmt die Konstituierung der Kommissionen des Akademischen Senats vor.

(7) Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums in den Kommissionen wird auf § 12 Abs. 4 VerFHU verwiesen.

(8) Über den Vorsitz entscheiden die Mitglieder der Kommission.

(9) Kommissionen können sich mit Zustimmung des Akademischen Senats eine Geschäftsordnung geben.

§ 22 Senatsbeauftragte

Der Akademische Senat kann gemäß § 28 Abs. 4 VerFHU zur Beurteilung eines Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.

VI. Geschäftsstelle und Protokoll

§ 23 Geschäftsstelle

Der Akademische Senat wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 24 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Akademischen Senats wird ein von der Sitzungsleitung und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll gefertigt. Der Sitzungsverlauf wird durch einen Tonträger aufgezeichnet; diese Aufnahmen sind von der Geschäftsstelle bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und anschließend zu löschen.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste getrennt nach den Mitgliedern, Teilnehmerinnen/Teilnehmern mit Rederecht und unter Angabe der Personen gemäß § 1 Abs. 4,
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin/des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen,
5. das Ergebnis von Wahlen unter Angabe der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen,
6. den Wortlaut schriftlicher Anfragen gemäß § 14 sowie deren Beantwortung durch das Präsidium,
7. Erklärungen zum Protokoll, sofern diese fristgemäß der Sitzungsleitung oder der Schriftführerin/dem Schriftführer überreicht wurden.

(3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Das Protokoll wird in einer Sitzung des Akademischen Senats genehmigt. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Akademischen Senats wird im Umlaufverfahren genehmigt.

(5) Das gemäß Absatz 4 genehmigte Protokoll wird durch Aushang bekannt gemacht.

VII. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund eines Antrages gemäß § 19 beraten und beschlossen werden.

§ 26 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Akademischen Senat sowie für alle anderen Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Humboldt-Universität zu Berlin, sofern sie über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, entsprechend.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1

Antragstellende Institution:

Datum:

Antragstellerin/Antragsteller:

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Tel.:

**Vorlage Nr.
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senates am:**

1. Gegenstand der Vorlage:

2. Berichterstatterin/Berichterstatter:

3. Beschlussentwurf:

4. Begründung:

5. Rechtsgrundlagen:

6. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Unterschrift